



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 17. April 2020
GZ 301.325/004–P1–3/20

Entwurf einer Oö. Raumordnungsgesetz–Novelle 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. Februar 2020, GZ Verf–2013–80108/84–May, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Umgesetzte bzw. nicht umgesetzte Empfehlungen des RH

1. Mit dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, die vertraglichen Möglichkeiten der Gemeinden im Rahmen der Vertragsraumordnung zu erweitern. Weiters soll mit dem neuen Gesetz die Möglichkeit der Erhöhung des Erhaltungsbeitrags durch die Gemeinden geschaffen werden.

Der RH beurteilte in seinem Bericht „Raumordnung und Raumplanung (Reihe Oberösterreich 2003/1)“ die Vertragsraumordnung sowie den Aufschließungsbeitrag als geeignete Instrumente zur Baulandmobilisierung (TZ 13). Mit den geplanten Bestimmungen der §§ 16 Abs. 1 Z 2 und 28 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (ROG) wird aus Sicht des RH dieser Empfehlung Rechnung getragen.

2. Der RH hat in seinem Bericht „Sicherung von Rohstofflagerstätten in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol (Reihe Oberösterreich 2017/3)“ empfohlen, bei der Erstellung von Raumordnungsplänen und –programmen auf eine vollständige Grundlagenforschung unter Berücksichtigung des Österreichischen Rohstoffplans zu achten (TZ 18).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Empfehlung des RH nicht mitberücksichtigt, da keine Vorgaben für die Inhalte definiert werden und somit auch kein Bezug zur Rohstoffsicherung hergestellt wird.

Diesbezüglich verweist der RH auch auf seine beiliegende Stellungnahme vom 23. Jänner 2015 (GZ 301.325/003–2B1/14) zum damaligen Entwurf einer Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG–Novelle 2015), in der er bereits den Entfall der Berücksichtigung der Interessen der Rohstoffsicherung als eines der Ziele und Grundsätze für die Raumordnung kritisierte. Der RH hatte damals mit Verweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend die sog. „Rücksichtnahmepflicht“ (s. etwa VfSlg 18.096/2007) der Gebietskörperschaften angeregt, von der vorgeschlagenen Streichung Abstand zu nehmen, um eine entsprechende Berücksichtigung der überörtlichen Interessen der Rohstoffsicherung weiterhin sicherzustellen.

3. Schließlich weist der RH darauf hin, dass seine im oben zitierten Schreiben zum damaligen Entwurf einer Oö. ROG–Novelle 2015 vorgebrachte Kritik insbesondere in Bezug auf

- die Sicherung und Freihaltung von Flächen, die nur für „die Errichtung von in der Kompetenz des Landes liegenden Infrastrukturen von überregionaler Bedeutung“ gilt,
- die Kompetenzzersplitterung im Bereich der Schutzmaßnahmen vor Naturkatastrophen, die zur erschwerten einheitlichen Abwicklung von Katastrophenschutzmaßnahmen führt, sowie
- die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe


weiterhin unberücksichtigt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Rechnungshof
	Datum/Zeit-UTC	2020-04-16T15:19:35+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Jänner 2015
GZ 301.325/003-2B 1/14

Entwurf einer Änderung des Oö. Raumordnungs- gesetzes 1994 (Oö. ROG-Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. Dezember 2014, GZ: Verf-2013-80108/11-May, übermittelten Entwurf einer Oö. ROG-Novelle 2015 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der RH hat in seinem Positionspapier „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, in Pkt. 9.28 zu Fragen der Raumordnung insbesondere bei Infrastrukturplanungen allgemein auf die Zersplitterung des Raumordnungsrechts und die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Bundesländern hingewiesen, die zu Verzögerungen und Reibungsverlusten insbesondere in Fällen der mangelnden Sicherung der für Infrastrukturprojekte erforderlichen Trassen führt.

Der RH empfahl daher sowohl im Bereich der Legistik als auch im Bereich der überörtlichen Planung (Raumordnungsprogramme, Regional- und Sachprogramme, Flächenwidmungspläne) und der Verwaltungsverfahren Maßnahmen, um Flächensicherungen frühzeitig zu ermöglichen und um Nutzungsbeschränkungen, Abstandsregelungen sowie Einschränkungen für die Bebaubarkeit von Trassen durchzusetzen. Darüber hinaus sollte die raumplanerische Umsetzung verbessert werden, um eine abgestimmte und vorausschauende Flächensicherung zu verwirklichen.

2. Zum vorliegenden Entwurf

2.1 Zu § 11 Abs. 3a – Überregionale Leitungsinfrastrukturen und überörtliche Verkehrswege

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll in Raumordnungsprogrammen festgelegt werden können, dass bestimmte Grundflächen für überregionale Leitungsinfrastrukturen und überörtliche Verkehrswege vorzubehalten sind.

Der RH weist positiv darauf hin, dass dadurch folgenden Schlussempfehlungen (SE) aus dem Bericht Reihe Bund 2011/8, „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ Rechnung getragen werden kann:

„SE (36) Rechtswirksame Planungen sollten so rasch wie möglich in überörtliche Raumordnungsprogramme aufgenommen sowie in den Flächenwidmungsplänen kenntlich gemacht werden. (TZ 21)

SE (51) Auf eine möglichst zeitnahe Kenntlichmachung von Versorgungseinrichtungen in der Flächenwidmung sollte geachtet werden. (TZ 61)

SE (52) Trassen sollten mit Instrumenten der Raumordnung von Bebauung freigehalten werden. (TZ 65)“

Der RH weist jedoch kritisch darauf hin, dass nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf die Sicherung und Freihaltung von Flächen nur *„für die Errichtung von in der Kompetenz des Landes liegenden Infrastrukturen von überregionaler Bedeutung“* erfolgen soll. Im Hinblick auf die vom RH kritisierte, zwischen Bund und Bundesländern vorliegende Zersplitterung des Raumordnungsrechts und der Kompetenzrechtslage waren die o.a. Empfehlungen des RH für sämtliche Infrastrukturvorhaben, unabhängig von einer „kompetenzrechtlichen Zuständigkeit“ für diese zu verstehen.

Zur Klarstellung, dass in Raumordnungsprogrammen auch Grundflächen für Infrastrukturvorhaben, zu deren Regelung der Bund oder mehrere Bundesländer zuständig sind, vorbehalten werden können regt der RH an, diese in den Erläuterungen dargestellte Einschränkung des Gesetzeswortlautes – auch im Sinne einer kompetenzrechtlich gebotenen „Rücksichtnahmepflicht“ (s. etwa VfSlg. 18.096/2007) auf jeweils gegenbeteiligte Gebietskörperschaften – entfallen zu lassen.

2.2 Zu § 18 Abs. 7 – Gefahrenzonenpläne gemäß Wasserrechtsgesetz 1959

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass künftig auch Gefahrenzonenpläne gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 verpflichtend in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden ersichtlich zu machen sind.

Der RH hat in diesem Zusammenhang im Bericht Reihe Oberösterreich 2008/2, „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds“ in TZ 23 sowie in seinem Positionspapier „Verwaltungsreform 2011“, S. 189, empfohlen, Gefährdungsbereiche einheitlich zu definieren und diese in Raumordnungsplänen/Flächenwidmungsplänen verpflichtend auszuweisen.

Die vorgeschlagene Regelung wird daher positiv als Berücksichtigung dieser Empfehlung im Bereich der Zuständigkeit der Bundesländer bewertet. Der RH weist an dieser Stelle jedoch auch auf die weiterhin bestehende Kompetenzzersplitterung im Bereich der Schutzmaßnahmen vor Naturkatastrophen hin, die eine einheitliche Abwicklung von Katastrophenschutzmaßnahmen erschweren. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die weiterhin fehlende, bundesweit einheitliche Definition und Festlegung von Gefährdungsflächen und Gefahrenzonen hinzuweisen.

2.3 Zu § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 und 1a – Baulandwidmungen und Hochwasserschutz

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll das Verbot von Baulandwidmungen auch auf Flächen in – entsprechend der gem. § 11 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) erlassenen Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976, und der gem. § 42a Abs. 2 und 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) erlassenen WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung, BGBl. II Nr. 145/2014 – rot gekennzeichneten Zonen ausgedehnt werden.

Um fundierte Planungsgrundlagen für die überörtliche Raumplanung schaffen zu können, empfahl der RH in TZ 24 des o.a. Berichts Reihe Oberösterreich 2008/2 den Ländern, neben einer Gesamterhebung aller Retentionsflächen auch deren Aufnahme in überörtliche Raumordnungsprogramme vorzusehen. Weiters regte er an, entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, sodass überörtlichen Festlegungen neben einer Information auch eine Bindungswirkung für die örtliche Raumplanung zukommt.

Der RH weist positiv darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Festlegung von absoluten Bauverbotszonen auf Ebene der örtlichen Raumordnung in Flächenwidmungsplänen entsprechend der überörtlich in Gefahrenzonenplänen erfolgten Festlegung von insb. im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen stehenden „roten Zonen“ diese Empfehlung des RH entsprechend berücksichtigt wird. Eine Berücksichtigung der Freihaltung von Retentionsräumen im Rahmen künftiger Schutzmaßnahmen entspricht auch der Schlussempfehlung (2) des RH im Bericht Reihe Niederösterreich 2004/10 „Gefahrenzonenplanung betreffend Hochwässer an der Triesting“. Der RH regt jedoch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an, eine entsprechende verpflichtende Berücksichtigung dieser „roten Zonen“ auch auf Ebene der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich zu verankern, etwa durch einen klarstellenden Hinweis auf die Gefahrenzonenpläne gemäß ForstG 1975 und WRG 1959 in § 11 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen eine Vielzahl unbestimmter Gesetzesbegriffe, wie etwa „maßgeblich beeinträchtigt“, „erheblich höheres Gefährdungspotenzial“ und „bauliche Maßnahmen geringer Größe für touristische Nutzungen“ enthalten, wodurch eine einheitliche Vollziehung dieser Bestimmungen erschwert werden könnte.

2.4 Zu § 2 Abs. 1 Z 4 – Entfall des Raumordnungsziels „Rohstoffsicherung“

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Berücksichtigung der Interessen der Rohstoffsicherung als eines der Ziele und Grundsätze für die Raumordnung in § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG 1994 entfallen. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die *„Festlegung von Rohstoffabbaugebieten primär bundesrechtlichen Vorschriften unterliegt (Mineralrohstoffgesetz) und Instrumente der Raumordnung hier lediglich eine sehr untergeordnete Rolle spielen“*.

Der RH weist dazu nochmals auf die

- aus der o.a. Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (s. etwa VfSlg. 18.096/2007) folgende kompetenzrechtliche Rücksichtnahmepflicht,
- im Mineralrohstoffgesetz an mehreren Stellen vorgesehene verpflichtende Berücksichtigung der Raumordnungsinteressen der Bundesländer, sowie

- die Raumordnungsgesetze anderer Bundesländer (z.B. § 2 Abs. 1 Z 13 Kärntner Raumordnungsgesetz oder § 3 Abs. 3 Z 6 lit. g Steiermärkisches Raumordnungsgesetz) hin, in denen etwa eine Freihaltung von Flächen mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen und damit eine Berücksichtigung der im geltenden Oö. ROG 1994 genannten Interessen der Rohstoffsicherung vorgesehen ist.

Der RH regt daher im Rahmen der Begutachtung an, von der vorgeschlagenen Streichung in § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG 1994 Abstand zu nehmen, um eine entsprechende Berücksichtigung der überörtlichen Interessen der Rohstoffsicherung weiterhin sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4

Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.:

